

Stadt Eschweiler

**11. Änderung des Flächennutzungsplans
- Sportplatz Nothberg -**

**Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6a Absatz 1 Baugesetzbuch**

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Grundlage für die FNP-Änderung war die Fusion der aktiven Sportvereine FC Preußen Hastenrath und SV Nothberg zum „Sportclub 1912 Berger Preuß“. Da der SV Nothberg aufgrund der Fusion seinen Sportplatz aufgegeben hat, soll der Sportplatz Nothberg einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet demzufolge die Darstellung von Wohnbaufläche auf dem Sportplatz in Nothberg anstatt der bisherigen Darstellung von Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz.

Im Teil A der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung sind die Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung beschreiben, der Teil B beinhaltet den Umweltbericht. Im Umweltbericht sind die ermittelten Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet.

In der Zusammenfassung wird in der Umweltprüfung Folgendes beschrieben: „Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird für das Plangebiet die allgemeine Art der baulichen Nutzung von einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz in eine Wohnbaufläche geändert, aber kein Baurecht geschaffen. Hierzu ist ergänzend die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.“

Durch Realisierung der durch den Bebauungsplan zulässigen Bebauung wird es zu Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter kommen, die im vorliegenden Umweltbericht abgeschätzt werden. Die genauen Auswirkungen werden in dem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren im Rahmen von Fachgutachten ermittelt und bewertet.

Unmittelbare erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter sind durch die Änderung des Flächennutzungsplans derzeit nicht erkennbar.

Da der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans 181 - Sportplatz Nothberg - geändert wird, sind zusätzliche Untersuchungen und Betrachtungen im Rahmen der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan nicht erforderlich. Es kann auf die Umweltprüfung im Bebauungsplanverfahren verwiesen werden.“

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 01.07.2019 bis 12.07.2019 statt. Diese Beteiligung wurde gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Die genannten Einwände der Öffentlichkeit und der Behörden konnten im FNP-Änderungsverfahren nicht berücksichtigt werden, da die 11. Änderung des Flächennutzungsplans ausschließlich die Änderung der Darstellung der Grünfläche in Wohnbaufläche beinhaltet. Die genannten Einwände konnten nur auf der Ebene des Bebauungsplans beantwortet werden und wurden dort in die Abwägung eingestellt.

3. Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante

Durch die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans - Sportplatz Nothberg - wird eine Siedlungserweiterung am Ortsrand von Nothberg ermöglicht.

Als alternative Standorte einer Siedlungserweiterung im Ortsteil Nothberg würden sich nur die Flächen am östlichen Ortsrand (1,1 ha) oder die ehemalige Friedhofsfläche (2,1 ha) anbieten. Beide Flächen sind im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbauflächen dargestellt. Die verkehrstechnische und stadttechnische Erschließung wäre jedoch mit einem höheren wirtschaftlichen Aufwand verbunden. Darüber hinaus beinhaltet die Darstellung der Flächen „Östlicher Ortsrand“ und „Friedhof Nothberg“ mittel bis hoch bewertete Umweltauswirkungen. Demgegenüber wird der Sportplatz in Nothberg nicht mehr benötigt und die Umweltauswirkungen eines Sportplatzes sind mit den Umweltauswirkungen eines Wohngebietes vergleichbar.

Weitere vergleichbare Standorte zur langfristigen Eigenentwicklung des Ortsteils stehen derzeit nicht zur Verfügung.

U. Ziegler